

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

ORIGINAL

FL⁽¹⁾

**AMT FÜR
VOLKSWIRTSCHAFT**

LIZENZ Nr. 120

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt (2)

VÖGEL TRANSPORT AG

Industriestrasse 20, 9486 Schaanwald

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung und nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

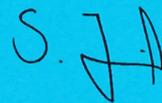
Diese Lizenz gilt vom 04.09.2021 bis zum 03.09.2026

Ausgestellt in Schaan am 30.08.2021

Amt für Volkswirtschaft (3)



Sandro D'Elia
Leiter Abteilung Wirtschaft



Sotirios Ioannidis
Fachbereich Gewerberecht

(1) Liechtenstein (FL).

(2) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.

(3) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Allgemeine Bestimmungen

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepassten Fassung erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- bei denen sich Ausgangspunkt und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Staaten des EWR befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EWR-Staaten oder ein oder mehrere Drittländer;
- von einem EWR-Staat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere EWR- Staaten oder eines oder mehrere Drittländer;
- zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere EWR-Staaten;

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Bei Beförderungen von einem EWR-Staat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Hoheitsgebiet des Europäischen Wirtschaftsraums. In dem EWR-Staat, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, gilt diese Lizenz erst, nachdem das hierzu erforderliche Abkommen zwischen dem EWR und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des EWR-Staats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt hat;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem EWR-Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes EWR-Staats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für die Beförderungen und für den Straßenverkehr, einzuhalten.

(1) "Fahrzeug" ist ein in einem EWR-Staat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem EWR-Staat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.